

Durchführungsbestimmung St.B.K - Spezial-Rassehunde-Ausstellung (SRA)

Der St.B.K führt für die von ihm betreuten Rassen Spezial-Rassehunde-Ausstellung durch.

I: Genehmigung und Termenschutz

1. Die Termine der SRA des St. Bernhards-Klubs werden vom Erweiterten Vorstand auf dem letzten Arbeitswochenende des Vorjahres festgelegt. Termine der SRA bedürfen der Genehmigung durch den VDH.
2. Die für den Termenschutz durch den VDH anfallenden Gebühren sind in der DfB „Spezial-Rassehunde-Ausstellung“ des VDH bzw. in dessen Verpflichtungserklärung festgelegt.
3. Antragsformulare auf Genehmigung und Termenschutz für SRA können formlos von der St.B.K Homepage heruntergeladen, beim Ausstellungsobmann des St.B.K oder über den VDH angefordert werden.
4. Treten Untergliederungen des St.B.K (Landesgruppen) als Veranstalter auf, müssen die Anträge einen Genehmigungsvermerk des Präsidenten oder Ausstellungsobmanns enthalten.
5. Wenn im Umkreis von 200 km am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Genehmigung deren Veranstalter notwendig.
6. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen (zwei oder mehr VDH Mitgliedsvereine) müssen vom jeweiligen VDH Landesverband genehmigt werden.
7. Die VDH Verpflichtungserklärung ist mit dem Antrag auf Termenschutz einzureichen und die darin genannten Regularien einzuhalten.
8. Der Antrag auf Termenschutz für SRA ist rechtzeitig beim VDH einzureichen (*spätestens zum 8. des Vormonates in dem die SRA stattfinden soll; Bsp. SRA im Mai, Antrag an VDH bis 8. März*). Bitte im Falle von 4.-6. entsprechenden Zeitvorlauf berücksichtigen.
9. Bei Genehmigung und Termenschutz durch den VDH wird die SRA auf der Homepage des VDH veröffentlicht. Ohne Genehmigung und Termenschutz dürfen keine VDH Titel und Titel-Anwartschaften vergeben werden bzw. können diese bei Vergabe vom VDH aberkannt werden.
10. Die Ausschreibungen für alle durch den St.B.K betreuten Ausstellungen müssen vom jeweiligen LG-Leiter oder Sonderleiter so frühzeitig wie möglich an die Redaktion der Klubmitteilungen geschickt werden. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des St.B.K.
11. Der St.B.K darf auf seinen SRA mit dem VDH abgestimmte Richterberichtsformulare verwenden. Deshalb erübrigt sich das Ausfüllen der Anwartschaftskarten. Für die Beantragung der Titel reicht dann eine Kopie des Richterberichtes.
12. Die Unterlagen des St.B.K sind auf der Homepage des St.B.K als Download verfügbar oder rechtzeitig beim Ausstellungsobmann zu beantragen. Die Unterlagen des VDH werden spätestens 2 Wochen vor dem Termin zugeschickt. Die Ehrengaben des St.B.K für die BOB werden durch den Ausstellungsobmann rechtzeitig an die LG-Leiter übergeben.
13. Nach der SRA sind die Gebühren an den VDH termingerecht zu zahlen sowie die Unterlagen für den VDH (Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen, allen Anwartschaften) sowie St.B.K (Richterberichte, Siegerfotos, Vorschlagszettel Anwartschaften St.B.K, Katalog) an den Ausstellungsobmann termingerecht einzureichen.

II: Ausschreibung und Katalog

1. Für Vorbereitung und Durchführung der SRA gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung und die Ausstellungsordnung des St.B.K. sowie deren ergänzende Durchführungsbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen:
 - Durchführungsbestimmung St.B.K. Spezial-Rassehunde-Ausstellung(SRA)
 - Durchführungsbestimmung St.B.K. Titel und Titel-Anwartschaften
 - Durchführungsbestimmung St.B.K. Schauwettbewerb
2. Ausschreibung (Meldepapiere)
siehe Durchführungsbestimmung Spezial-Rassehunde-Ausstellung des VDH, Abschnitt II

Ein neutraler Meldeschein für SRA des St.B.K steht auf der Klub Homepage zum Download bereit.

3. Katalog

siehe Durchführungsbestimmung SRA des VDH, Abschnitt II mit folgender Ergänzung/Änderung:

Die aktuellen Logos des VDH und der FCI können verwendet werden; das Logo des St.B.K. ist an exponierter Stelle anzubringen, um auch optisch auf die SRA des St.B.K hinzuweisen

III: Inkrafttreten und Änderung durch den St.B.K

Die Durchführungsbestimmung „St.B.K – Spezial-Rassehunde-Ausstellung“ wurde durch den Hauptvorstand aktualisiert und am 19.10.2018 verabschiedet.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am **01.07.2019** in Kraft.